

Der Gutschein

Versuch einer rechtlichen Einordnung

Gutscheine sind allgegenwärtig. Wer hat nicht selber einen oder mehrere zuhause? Viele haben auch schon selber einen ausgestellt. Sie versprechen Zutritt zu einer Dienstleistung, Anspruch auf den Bezug einer Ware, günstigeren Einkauf und vieles mehr. Gutscheine werden nicht nur für praktisch jede Ware und jede Dienstleistung ausgestellt, sie bilden sogar einen eigenen Wirtschaftszweig. Firmen wie Smartbox produzieren nichts anderes als Gutscheine, dafür für alles und jedes.



Roger Seiler

lic. iur.,
Fricker Rechtsanwälte,
Wohlen

Duden definiert den Gutschein als Schein, der den Anspruch auf eine bestimmte Sache, auf Waren mit einem bestimmten Gegenwert bestätigt. Die Schweizer Gesetzgebung kennt den Gutschein als solchen gar nicht. Der Begriff Gutschein taucht weder im ZGB noch im OR auf. Man findet ihn, ohne eine Definition, nur in rechtlichen Randgebieten, wie der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme oder der Übereinkunft betreffend Polizeitransporte. Was also ist juristisch gesehen ein Gutschein?

Meines Erachtens muss grundlegend unterschieden werden zwischen einem Gutschein, der beim Abschluss eines Vertrages ausgestellt wird und die später zu beziehende Ware oder Dienstleistung verkörpert, und dem Gutschein, welcher im Sinne einer Verkaufsförderung ohne sofortige Gegenleistung abgegeben wird und den späteren Bezug von Waren oder Dienstleistungen zu vorteilhaften Konditionen verspricht. Während im ersten Fall mit Abschluss des Vertrages und dem Ausstellen des Gutscheines eine individuelle Forderung gegenüber dem Aussteller ent-

steht, bildet der Gutschein im zweiten Fall nur eine Offerte des Ausstellers, später mit der Person, welche den Gutschein präsentiert, einen Vertrag zu bestimmten Konditionen abzuschliessen.

Wer ist berechtigt?

In der Regel stellt der Leistungserbringer einen Gutschein zugunsten von dessen jeweiligem Inhaber aus. Wer den Gutschein präsentiert, soll die Leistung beziehen können. In diesem Normalfall handelt es sich meines Erachtens beim Gutschein juristisch gesprochen um ein Wertpapier öffentlichen Glaubens, nämlich ein Inhaberpapier. Die Präsentation des Gutscheines reicht aus, um die Leistung einzufordern, und der Aussteller darf die Leistung demjenigen erbringen, der den Gutschein präsentiert, ohne abklären zu müssen, ob jener auch rechtmässiger Eigentümer des Gutscheines ist. Daraus ergibt sich dann natürlich, dass die im Gutschein verkörperte Leistung nicht ohne diesen geltend gemacht werden kann. Bei Verlust oder Diebstahl wäre grundsätzlich eine Kraftloserklärung im Sinne von Art. 981 ff. OR möglich, sofern der Gutschein eine klar individualisierte Leistungspflicht beinhaltet. Bei serienweise identisch ausgestellten Gutscheinen ist dies nicht der Fall. Angesichts des erheblichen administrativen Aufwandes für eine gerichtliche Kraftloserklärung kommt eine solche ohnehin nur für aussergewöhnlich wertvolle Gutscheine ab einem vierstelligen Betrag in Frage.

Ist der Gutschein zugunsten einer ganz bestimmten Person ausgestellt, dürfte es sich

in der Regel um ein blosses Beweismittel im Sinne eines Schuldscheines für die bestehende Verpflichtung handeln. Der Anspruch ist dann nicht übertragbar.

Nochmals anders liegt die Sache bei «Gutscheinen» im Sinne von blossen Offerten zum (vorteilhafteren) Abschluss eines Vertrages. Hier handelt es sich wertpapierrechtlich um ein sogenanntes Präsentationspapier, was bedeutet, dass der Aussteller die Vorlage des Gutscheines voraussetzen darf, nicht aber muss.

Wer ist verpflichtet?

Aus dem Gutschein muss klar hervorgehen, wer die versprochene Leistung zu erbringen hat. Zudem muss der Aussteller mit dem verpflichteten Leistungserbringer identisch oder aber sein Stellvertreter sein, ansonsten ein unverbindlicher Vertrag zulasten eines Dritten abgeschlossen würde. Wie bei Aktien oder Obligationen hängt der Wert des Gutscheines direkt mit der Bonität des Schuldners zusammen. Geht der Aussteller des Gutscheines in Konkurs, so müsste die Forderung beim Konkursamt geltend gemacht werden und sie geht sonst unter. Stirbt der Aussteller, so geht die entsprechende Schuld, Annahme der Erbschaft vorausgesetzt, an die Erben über, sofern es sich nicht um eine höchst persönlich zu erbringende Leistung handelt.

Verjährung

Oft tragen Gutscheine ein Verfalldatum. Muss die Leistung nach dessen Ablauf nicht mehr

erbracht werden? Gemäss Art. 127 OR verjähren mit Ablauf von zehn Jahren all die Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt. Art. 128 OR sieht für bestimmte Forderungen eine fünfjährige Frist vor, so unter anderem für diejenigen aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden sowie solche aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, aber beispielsweise auch Leistungen von Ärzten, Anwälten und Notaren. Im Gutschein beispielsweise eines Restaurants ist allerdings die Leistung des Restaurateurs verkörpert und nicht die im Gesetz genannte Gegenleistung für die Beköstigung. Aus diesem Grund gilt meines Erachtens auch in all diesen Fällen für Gutscheine eine zehnjährige Verjährungsfrist.

Art. 129 OR hält fest, dass die im allgemeinen Teil des OR aufgestellten Verjährungsfristen

durch Verfügung der Beteiligten nicht abgeändert werden können. Dies bedeutet, dass die zehnjährige Verjährungsfrist der Parteivereinbarung entzogen ist und zwingend gilt. Daraus wiederum folgt, dass selbst dann, wenn im Gutschein eine kürzere Gültigkeitsdauer bzw. eine nähere Ablauffrist aufgeführt ist, dennoch zwingend die zehnjährige Frist gilt. Diese beginnt in dem Moment zu laufen, da die Leistung gefordert werden könnte, in der Regel also mit der Ausstellung. Dem Aussteller von Gutscheinen ist zu empfehlen, das Ausstellungsdatum einzutragen. Anders wird sich bei unpersönlich ausgestellten Gutscheinen kein Ablaufdatum mehr feststellen lassen und diese erhalten fast unbeschränkte Gültigkeit.

Auch im Zusammenhang mit dem Ablauf der Gültigkeit ist der Gutschein im Sinne der blos-

sen Offerte von Vorzugskonditionen separat zu behandeln. Hier ist ja kein Vertrag abgeschlossen und noch keine Forderung entstanden. Es steht dem Aussteller solcher Vergünstigungen deshalb frei, die Vorteile beliebig zu befristen. Innerhalb der Frist ist er aber ohne ausdrücklichen Vorbehalt verpflichtet, die Vergünstigung auch zu gewähren.

Fazit

Gutscheine bergen eine Menge interessanter juristischer Fragen. Das Bundesgericht hat sich in seiner zivilrechtlichen Rechtsprechung wohl einzig deshalb noch nie mit ihnen befasst, weil der Streitwert in aller Regel sehr tief liegt und den Prozess nicht lohnt. Prüfen Sie, wer den Gutschein ausstellt, verwahren Sie ihn wie eine Banknote und werfen Sie ihn nach Ablauf des Verfalldatums nicht gleich weg, wahrscheinlich ist er länger gültig!



Solarbox

Sorglos zum eigenen Solardach

Ein Solardach lohnt sich doppelt – für die Umwelt und für Ihren Geldbeutel!

Mit der Solarbox ist das jetzt so einfach wie noch nie. Wir begleiten Sie von der Beratung bis zum Betrieb der Anlage.

Lassen Sie sich jetzt neutral und kostenlos beraten!
IWB Energieberatung
 Telefon 061 275 51 11
www.iwb.ch/solarbox

IWB
MEHR ALS ENERGIE